



# Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith

A-8160 Weiz, Kleinsemmering 96, Tel. 03172/7100-0, Fax 03172/7100-5  
email: gde@gutenberg-stenzengreith.gv.at

**GZ.: 2021/11**

Gutenberg, 27.05.2021

**Gegenstand:** Baubehördliche Bewilligung  
Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm Orts- und  
Infrastrukturentwicklungs KG,  
Kleinsemmering 96, A-8160 Gutenberg an der Raabklamm

## **Zu- und Umbau der Volksschule, Kindergarten und Musikheim**

### **Ansuchen um Baubewilligung;**

#### **Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung**

Mit der Eingabe vom 11.05.2021 hat die Gemeinde Gutenberg an der Raabklamm Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, Kleinsemmering 96, A-8160 Gutenberg-Stenzengreith gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zu- und Umbau der Volksschule, Kindergarten und Musikheim** auf dem Grundstück(en) Nr.: 641/1, KG: Garrach, EZ: 224 und Nr.: 641/2, KG: Garrach, EZ: 102 und Nr.: 652/49, KG: Garrach, EZ: 171 angesucht.

Im Gegenstand findet am **Dienstag, dem 8. Juni 2021** mit Beginn um **10.00 Uhr**; an Ort und Stelle eine Erhebung und mündliche Verhandlung statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **in Garrach, am Gelände der Volksschule Gutenberg**

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung entweder direkt vor Ort bzw. im Gemeindeamt.

Verhandlungsleiter: Bgm. Ing. Mautner Vinzenz

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 24, 25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erheben.

Pläne, sonstige Behelfe und Gutachten sind bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt Gutenberg-Stenzengreith während der Parteienverkehrszeit (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag von 15:00 bis 17:00 Uhr) bei der Behörde zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith [www.gutenberg-stenzengreith.gv.at](http://www.gutenberg-stenzengreith.gv.at) unter Aktuelles / Amtstafel / Kundmachungen und Ladungen der Gemeinde kundgemacht wurde.

**Verhandlungsleiter:** Bgm. Ing. Mautner Vinzenz

- A. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:  
Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tage der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – rückzumitteln,
- B. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:  
Das Gemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Website der Gemeinde Gutenberg-Stenzengreith [www.gutenberg-stenzengreith.gv.at](http://www.gutenberg-stenzengreith.gv.at) / unter Aktuelles / Amtstafel / Kundmachungen und Ladungen der Gemeinde bis zum Tag der Verhandlung zu veröffentlichen.

HINWEIS:

Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen und der COVID-19-Maßnahmen wird hingewiesen. Maskentragepflicht (FFP2 Maske) bei engerem Kontakt (Planlesen) bzw. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Der Bürgermeister:



(Ing. Vinzenz Mautner)

Angeschlagen am: 27.05.2021

Abgenommen am: